Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 3-4

Rubrik: Wirkerei und Stickerei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stoffe mit neueren Dessins und entsprechender Farbengebung; ebenso die Firma Trümpy-Schäppi & Cie. in Mitlödi. Die Textilwerke Blumenegg haben neben bunten Baumwollstoffen und Tüchern auch Seidenstoffe ausgestellt, die zufolge ihrer schönen Farbenkontraste angenehm auffallen. In den letzten Raum teilen sich die ehem. Rieter-Ziegler'sche Druckerei in Richterswil, die neben einem prächtigen rotgrundigen Tischteppich mit reicher Cachemire-Musterung noch eine Anzahl Tücher und Stoffe in der gleichen Art ausgestellt hat, mit Hrn. Dr. Adolf Jenny-Trümpy, welcher in 12 großen Tableaux mit über 100 Mustern die Entwicklung des Schweizerischen Zeugdruckes im vergangenen Jahrhundert darstellt.

Die Ausstellung französischer Möbelstoffe, die während einer Woche gegen Mitte Februar von Pariser Möbelstoffhändlern auf der Meise in Zürich arrangiert worden war, zeigte die reichhaltigen, in Farben geschmackvoll abgetönten Musterungen, wie wir sie aus den Ameublements in historischen Stilarten kennen. Die Herstellung dieser Gewebe ist ein Fabrikationszweig für sich, der in Roubaix in Nordfrankreich und auch in Lyon daheim ist. Moquettes, Samte, Gobelins, Droguets, Brocatelles, Damaste etc. bildeten die hauptsächlich vertretenen Genres einer traditionellen Webekunst, daneben sah man auch Streifenmusterungen und etwas Kirchenstoffe. Da die meisten dieser Händler mit der Schweiz vor dem Krieg geschäftlich verkehrt hatten, handelte es sich mit dieser Ausstellung mehr um eine Wiederaufnahme früherer Verbindungen. Außer Damasten und etwas Kirchenstoffen, neuerdings auch Wandbespannstoffen, werden solche Artikel in der Schweiz nicht hergestellt. Es sollen etwa für 300,000 Fr. Waren abgesetzt worden sein, was in Anbetracht der herrschenden Geschäftsstockung noch recht ansehnlich ist. F. K.

Wirkerei und Strickerei

Die Regierung Großbritanniens hat in wohlwollender Weise für die Einfuhr der Produkte der schweizerischen Seidenund Stickereiindustrie vom 1. März an Erleichterungen eintreten lassen, worüber an anderer Stelle dieser Nummer näheres ausgeführt ist.

Leider sind der schweizerischen Wirkerei- und Strickereiindustrie die gleichen Erleichterungen noch nicht zugestanden
worden und machen wir deshalb auf die Ausführungen aufmerksam, wie sie über die derzeitige Lage und die Stimmung
in dieser Industrie im ersten Artikel dieser Nummer ausgedrückt sind. Im fernern ist bereits in der Export-Beilage
der "N. Z. Z." vom 13. Februar eine Schilderung über die
prekäre Lage dieser Industrie erschienen, in der sich Herr
H, Nabholz, Präsident des schweizerischen Wirkereivereins,
folgendermaßen ausdrückt:

Wir stehen heute auch in der Wirkerei- und Strickerei-Industrie in einer ganz bösen Situation, und es will uns scheinen, daß der Apparat der S. S. S. in seiner jetzigen Gestalt und die "Commission Interalliée" zu einem guten Teil die Schuld an der schwierigen Lage tragen. Wir wurden seinerzeit gezwungen, die S. S. S. zu organisieren in einem Moment, als es für uns hieß: entweder — oder. Entweder genaue Kontrolle und möglichste Einschränkung der Lieferungen an die damaligen Feinde der Entente, oder keine Einfuhr der notwendigsten Lebensmittel usw. Die "Commission Interalliée" brachte dann eine Verschürfung der S. S. S.-Bestimmungen, die heute noch vorliegt.

Wie standen nun die Verhältnisse damals und wie stehen sie heute? Damals war man allgemein im Krieg, und wir konnten schließlich jede Maßregel verstehen, welche die eine kriegführende Partei ergriff, um die Existenz der andern zu erschweren. Wir waren allerdings oft die Benachteiligten, allein wir mußten uns doch sagen, daß es uns in mancher Beziehung immer noch viel besser ging als den Kriegführenden selbst. Es gelang mit Wagemut und Vorsicht schließlich doch, unsere Industrie derart mit Rohmaterial zu versehen, daß wir im großen und ganzen unsere Betriebe aufrechterhalten konnten. Hiezu brauchte es in erster Linie einen gewissen Vorrat an Rohstoffen, speziell an Garnen. Die Zufuhren waren unregelmäßig, und beständig war man in Sorge, ob wohl

im nächsten Monat noch Material erhältlich sei, so daß sich jeder Industrielle so gut als überhaupt möglich mit Rohstoff versehen mußte, um nicht von heute auf morgen zur Betriebseinstellung gezwungen zu sein. Daraus ergab sich, daß wir im Moment des unerwarteten Waffenstillstandes mit relativ großen Vorräten, welche sämtlich zu den teuersten Preisen gekauft worden waren, dastanden. Das gleiche war für die inländischen Grossisten und Detaillisten der Fall.

Momentan stockt das inländische Geschäft total. Der Konsument rechnet mit billigen Preisen für die nächste Zukunft; der Detaillist, Grossist und Fabrikant sitzt mit seinen Vorräten fest, und der Fabrikant muß den Betrieb einstellen oder auf Lager arbeiten — auf Lager arbeiten mit einem Material, das ihn mehr kostet, als er für das Fertigfabrikat heute beim Detaillisten noch fordern kann. Wir haben somit einen allgemeinen Stillstand, sowohl im Export als im inländischen Geschäft und daher nicht die geringste Aussicht, zu billigen Preisen zu kommen.

Unsere Industrie ist zu zwei Dritteln Exportindustrie, und was vom inländischen Geschäft gesagt wurde, gilt vom Exportgeschäft in gleichem Maße, aber nicht deshalb, weil die Möglichkeit des Absatzes nicht vorläge, sondern weil uns die Commission Interalliée die Hände bindet.

Bundespräsident Hr. Ador hat in Paris einen herzlichen Empfang erhalten; man soll ihm ausgezeichnete Zusicherungen in wirtschaftlicher Beziehung gemacht haben. Das ganze Schweizervolk hat sich gewiß über die Aufnahme und die Botschaft gefreut, die seine alten Sympathien stärkten; allein wir möchten gerne bald Taten sehen und verständnisvolles Entgegenkommen gegenüber unsern wirtschaftlichen Sorgen erfahren, damit unsere industrielle Produktionsfähigkeit nicht schwersten Schaden leidet.

In erster Linie ist nötig, daß man uns wieder die Freiheit gibt. unsere industriellen Produkte wieder dahin zu bringen, wo man sie kaufen will, und daß man uns nicht weiter durch alle möglichen Vorschriften und Instanzen hinhält und Zeit verlieren läßt. Wir haben Ausfuhrbewilligungen für Holland und die nordischen Staaten seit acht Monaten in Bern liegen, welche durch die Commission Interalliée zurückgehalten werden; wir erhalten für Kunstseide zurzeit nach Frankreich keine Ausfuhrbewilligung und kein Kontingent, obwohl Aufträge vorliegen. Für die Zentralstaaten, welche starkes Bedürfnis nach Versorgung mit Textilfabrikaten haben, ist der Verkehr noch mehr erschwert als während des Krieges, weil nicht nur keine Kontingente gegeben werden, sondern weil die Zahlungen selbst für diese Artikel, welche nichts weniger als Luxusartikel sind, verboten sein sollen. Auf allen Seiten erheben sich also fast unüberwindliche Schwierigkeiten! Es bestand eine Zeitlang die Befürchtung, der inländische Markt werde durch den Export unserer industriellen Produkte von Ware entblößt, so daß die Preise wieder in die Höhe getrieben würden; tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Enqueten haben ergeben, daß uns Arbeit in den Betrieben in erster Linie nottut, und dazu gehört vor allem Absatz der Waren. Ist dieser Absatz im Inland nicht möglich. so bleibt uns nichts als der Export. Jeder Volkswirtschafter wird wissen, daß unsere Industrie von jeher auf den Export eingestellt war. Mache man uns deshalb Luft, damit wir uns des teuren Materials entledigen können und wieder Bewegungsfreiheit für neue Arbeit bekommen; nur auf diese Weise werden wir uns normalen Verhältnissen wieder annähern können. Zur Aufrechterhaltung unserer Landesindustrien genügen Exportmengen, die, an den Bedürfnissen der Weltversorgung gemessen, ein Tropfen auf einem heißen Stein sind, und deshalb ist die gegenwärtige "Exportblockade", welche unsern Lebensnerv trifft, um so unverständlicher.

Wir erwarten von unsern Behörden, daß sie energisch bei den Ententeregierungen unsere Situation klarlegen. Was wir fordern, ist nicht eine Gelegenheit, um unsere Industrie zu "forcieren", wohl aber eine Freigabe des Exportes nach allen Ländern, wenigstens in einem Maße, daß wir nicht gezwungen werden, unsere Fabriken zu schließen.

Wir glauben im Grunde, daß die Ententeregierungen nicht damit einverstanden sein können, daß uns die Commission Interalliée und S. S. S. weitere Beschränkungen auferlegen, welche zwar während des Krieges verständlich waren, die heute aber entschieden überlebt sind. Ein Beweis dafür ist, daß die Amerikaner in der Abrüstung der wirtschaftlichen Einschränkungen in ihrem eigenen Lande bereits rüstig vorangegangen sind.



Regelung des Lohnverhältnisses von kaufmännischen und techn. Angestellten.

(Mitteilung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements.)

Die Begehren der Angestelltenverbände auf behördliche Festsetzung von Anfangsgehältern und Teuerungszulagen haben zur Abhaltung von Konferenzen, zur Einsetzung einer Kommission und zu Verhandlungen zwischen den Beteiligten unter Leitung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements geführt. Das Ergebnis besteht im Abschluß der nachstehenden Uebereinkunft, die allerdings noch der Ratifikation durch die einzelnen Arbeitgeberverbände bedarf.

Uebereinkunft.

Im Hinblick auf die von den Angestelltenverbänden dem Bundesrate unterbreiteten Eingaben betreffend die behördliche Ordnung gewisser Punkte der Anstellungsverhältnisse hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement eine paritätische Kommission mit der Prüfung und Begutachtung der aufgeworfenen Fragen betraut. An der Sitzung dieser Kommission vom 6. und 7. November 1918 wurde über die wesentlichsten materiellen Punkte eine Verständigung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erzielt. Hinsichtlich der Form der Ausführung bestand noch eine Meinungsverschiedenheit, indem die Vertreter der Arbeitnehmer den Erlaß behördlicher Vorschriften verlangten, während die Vertreter der Arbeitgeber glaubten, den Wünschen der Arbeitnehmer auch durch eine freie Vereinbarung genügen zu können. Man einigte sich schließlich dahin, vorerst den Versuch mit einer freien Vereinbarung zu machen, unter Vorbehalt des Standpunktes der Arbeitnehmer für den Fall, daß der Versuch nicht zum Ziele führen sollte. In diesem Sinne vereinbaren die unterzeichneten Verbände folgendes:

- Art. 1. Vertragsparteien dieser Uebereinkunft sind die unterzeichneten sowie die ihr allfällig nachträglich durch schriftliche Erklärung beitretenden Arbeitgeberverbände (A. V.) und Arbeitnehmer- (Personal-) Verbände (P. V.).
- Art. 2. Die A. V. und die P. V. anerkennen sich gegenseitig als offizielle Organisationen zur Behandlung und Ordnung von Gehaltsfragen der Angestellten. Die A. V. nehmen auch Beschwerden von P. V. gegen einzelne Verbandsmitglieder der A. V. zur Behandlung entgegen.
- Art. 3. Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Angestellten, die in einem Privatbetrieb mit Arbeiten kaufmännischer, technischer oder administrativer Art beschäfttigt sind, als: 1. Kaufmännische Angestellte, 2. Angestellte von Banken, 3. Techniker und andere technische Angestellte, 4. Werkmeister.
- Art. 4. Die A.V. verpflichten sich zur Gewährung folgender monatlicher Anfangsgehälter an die Angestellten:
- 1. An kaufmännische Angestellte: a) in Ortschaften mit verhältnismäßig besonders günstiger Lebenshaltung Fr. 170; b) in Ortschaften mit verhältnismäßig normaler Lebenshaltung Fr. 180; c) in Ortschaften mit verhältnismäßig teurer Lebenshaltung Fr. 190.

Entstehen Zweifel über die Zugehörigkeit von Ortschaften zu der einen oder andern Klasse, so soll das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement um die Zuteilung ersucht werden, die für die Beteiligten und für die Schiedskommission verbindlich ist.

Kaufmännischer Angestellter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer eine ordnungsgemäße dreijährige Lehrzeit durchgemacht hat, wer das Diplom einer kaufmännischen Lehrlingsprüfung besitzt und wer nach dem mit Erlangung des Diploms abgeschlossenen Besuch einer dreijährigen Handelsschule eine einjährige Lehrzeit bestanden hat.

2. An Angestellte von Banken Fr. 200. Bankangestellter im Sinne dieser Bestimmung ist, wer eine dreijährige kaufmännische oder Banklehre bestanden oder eine entsprechende Tätigkeit während drei Jahren ausgeübt hat.

- 3. An Techniker mit Mittelschulbildung Fr. 250. Techniker mit Mittelschulbildung im Sinne dieser Bestimmung ist, wer sich über eine abgeschlossene Mittelschulbildung an einer öffentlichen schweizerischen technischen Lehranstalt und eine mit Erfolg bestandene Berufslehre, oder über eine auf andere Art erworbene gleichwertige technische Ausbildung ausweist.
- 4. An Techniker ohne Mittelschulbildung Fr. 180—200 im Sinne der Abstufung gemäß Ziffer 1, lit. a—c, hiervor und mit der weiteren Abstufung, daß eine vierjährige Lehrzeit in den Fällen der Ziffer 1, lit. a und b, zu einem Zuschlag von Fr. 10 berechtigt.

Techniker ohne Mittelschulbildung im Sinne dieser Bestimmung ist, wer die Lehrlingsprüfung an einer Gewerbeschule bestanden und eine drei- bis vierjährige Lehrzeit mit Erfolg durchgemacht hat, oder wer sich über eine auf andere Art erworbene gleichwertige technische Ausbildung ausweist.

Von den in Ziffer 3 und 4 hiervor festgelegten Ansätzen kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgegangen werden, wenn es sich um die Weiterbildung des Angestellten in einem besondern Fachgebiete handelt.

Für Techniker mit abgeschlossener Hochschulbildung bleibt die Festsetzung der Anfangsgehälter der freien Vereinbarung vorbehalten

5. An Werkmeister: a) Metall- und Maschinenindustrie Fr. 350. Jedenfalls aber soll der Betrag den Monatslohn der bessern Arbeiter der betreffenden Gruppe angemessen übersteigen; b) Zement- und Steingutfabrikation Fr. 350, übrige Baumaterialienindustrie Fr. 300; c) Nahrungs- und Genußmittel Fr. 300.

Werkmeister im Sinne dieser Bestimmung ist, wer einer Betriebsabteilung als Vorgesetzter vorsteht und für die richtige Ausführung der Arbeiten und die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich ist.

Die Festsetzung der Anfangsgehälter in der Textil-, Bekleidungs- und Papierindustrie, der chemischen Industrie und im graphischen Gewerbe bleibt bis zum Abschluß einer bezüglichen Uebereinkunft der freien Vereinbarung vorbehalten.

Diese Uebereinkunft versteht unter Gehalt das gesamte Einkommen, das der Angestellte vom Arbeitgeber bezieht, also insbesondere den festen Gehalt, die Teuerungszulagen, Gratifikationen und Naturalleistungen.

Art. 5. Bei mangelhafter Arbeitsfähigkeit infolge geistiger oder körperlicher Mängel des Angestellten kann der Anfangsgehalt niedriger angesetzt werden.

Art. 6. Die nicht auf Grund der Art. 4 und 5 hiervor entlöhnten Angestellten haben Anspruch auf folgende Teuerungszulage: 1. Angestellte, deren jährliches Gehalt vor dem 1. August 1914 Fr. 3000 nicht überstieg, auf eine Zulage von 80 Prozent des damaligen Gehaltes. 2. Angestellte, deren jährliches Gehalt vor dem 1. August 1914 Fr. 3000 überstieg, auf eine Zulage von jährlich Fr. 2400. 3. Seit dem 1. August 1914 gewährte Gehaltserhöhungen gelten als auf Rechnung der Teuerungszulagen geleistet. 4. Bei den seit dem 1. August 1914 entstandenen Dienstverhältnissen werden der Berechnung der Teuerungszulagen die für die betreffenden Angestelltengruppen vor dem 1. August 1914 üblichen Durchschnittsgehälter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zugrunde gelegt. 5. Tritt während der Dauer dieser Uebereinkunft eine wesentliche Aenderung der Lebenskosten, wie solche am 1. Oktober 1918 bestanden haben, ein, so ist die Teuerungszulage entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen. Können sich die Parteien auf die neue Festsetzung nicht einigen, so wird diese auf Begehren einer Partei von dem in Art. 17 hiernach vorgesehenen Schiedsgericht unter gleichzeitiger Bestimmung des Wirksamkeitbeginnes vorgenommen.

Art, 7. In Einzelfällen können die Teuerungszulagen herabgesetzt werden: 1. bei geistigen oder körperlichen Mängeln der Angestellten; 2. bei finanzieller Unfähigkeit des Arbeitgebers.

Art. 8. Streitigkeiten zwischen Verbänden unter sich, zwischen Verbänden und Betriebsangehörigen sowie zwischen Betriebsangehörigen unter sich über die Anwendung der in Art. 3 bis und mit 7 hiervor aufgestellten Bestimmungen werden durch örtliche Schiedskommissionen schiedsgerichtlich und entgültig entschieden. Die Kommissionen werden zum voraus in genügender Zahl zusammengesetzt aus je drei von den Verbänden zu bezeichnenden Vertretern